



## **ERLASS 1.30 vom 25.11.2024 (APS)**

### **Karenzurlaub**

(Rechtsgrundlagen: § 58 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, § 29b Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948, iVm § 26 Abs. 1 lit.a Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, BGBl. Nr. 172/1966, bzw. iVm § 2 Abs 4 und § 12 Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, BGBl. Nr. 172/1966, und § 2 Salzburger Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2019 – LDHG 2019, LGBl. Nr. 92/2018, jeweils in der geltenden Fassung)

---

### **Inhalt**

1. Abgabetermin
  2. Voraussetzung
  3. Vorgangsweise
- 

#### **1. Abgabetermin**

Zur rechtzeitigen Planung der für das jeweils kommende Schuljahr notwendigen Personalmaßnahmen wird der Vorlagetermin für Ansuchen um Gewährung länger andauernder Karenzurlaube (ein Semester oder länger), die nicht aus Anlass der Mutterschaft oder Väterkarenz gestellt werden, mit einem durch Schulbrief festgesetzten Datum festgelegt.

#### **2. Voraussetzung**

Grundsätzlich werden folgende Ansuchen um Gewährung eines Karenzurlaubes genehmigt:

zur Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit

- PH, KPH oder Universität im Bereich der Ausbildung für Lehrpersonen,
- zur Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit in der Privatwirtschaft (unselbständig oder selbständig) oder in einem anderen Bundesland – für die Dauer eines Schuljahres

Bildungskarenz:

- bis zum 2. Lebensjahr des Kindes

- für den Abschluss des Lehramtsstudiums mit dem akademischen Grad Bachelor oder Master of **Education** (Nachweis erforderlich)

aus sonstigen Gründen:

- zur Betreuung eines Kindes bis zum Beginn der Schulpflicht des Kindes,
- gesundheitliche Gründe, wenn diese aus dem Akt ersichtlich sind bzw. fachärztliche Stellungnahme (nicht im Dienstweg) vorgelegt wird.
- Pflege der Eltern, Schwiegereltern (ab Pflegestufe 3 – Bescheid muss vorgelegt werden (nicht im Dienstweg))

### **3. Vorgangsweise**

Für das Ansuchen ist das unter Bildungsdirektion Salzburg: Formulare für Landeslehrer/innen - APS (bildung-sbg.gv.at) gespeicherte Formular auszufüllen und über die Schulleitung per E-Mail an die zuständige Außenstelle zu übermitteln, die dieses der Abteilung Präs/4 der Bildungsdirektion weiterleitet.

Nicht rechtzeitig vorgelegte Ansuchen werden generell nicht berücksichtigt. Ansuchen unter Verwendung falscher Formulare sowie formlose Ansuchen werden grundsätzlich nur bei zeitnäher Verbesserung (binnen 14 Tagen nach Einlangen des Verbesserungsauftrages) berücksichtigt.

#### Hinweis:

Von dieser Regelung ausgenommen sind Karenzurlaube gemäß § 58 Abs 2 LDG 1984, § 29b Abs 2 VBG 1948, § 58c LDG 1984, § 29e VBG 1948.

Die Schulleitungen werden angewiesen, diesen Erlass allen Lehrpersonen der Schule (auch jenen, die sich derzeit etwa im Mutterschutz, Väterkarenz- bzw. Mutterschaftskarenzurlaub oder Karenzurlaub befinden) zur Kenntnis zu bringen.

---

#### Auskünfte:

Bei eventuellen Rückfragen wird ersucht, sich mit dem Referat Präs 4/a der Bildungsdirektion in Verbindung zu setzen.